

Volksanwältin Rosemarie Bauer

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 11.11.2006

Steuernachzahlung: Fehleinschätzung des Finanzamtes muss revidiert werden

Die Fehleinschätzung des zuständigen Salzburger Finanzamtes, das den Fernfahrer eines Transportunternehmens plötzlich nicht mehr als Angestellten seiner Firma, sondern als Selbständigen sah und ihm nicht nur eine saftige Steuernachzahlung, sondern auch eine Finanzstrafe aufbrummte, stand diesmal im Mittelpunkt von „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“. Obwohl in einem Gerichtsverfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht klargestellt wurde, dass der Beschwerdeführer immer Arbeitnehmer des Transportunternehmens und nie selbständig gewesen war, weigerte sich das Finanzamt hartnäckig, eine Steuerrückzahlung vorzunehmen.

Volksanwältin Rosemarie Bauer kritisierte deshalb vehement, dass das Finanzamt trotz Vorliegens des Gerichtsurteils kein amtswegiges Wiederaufnahmeverfahren hinsichtlich der neuerlichen Bemessung der Einkommensteuer eingeleitet und dem ehemaligen Arbeitgeber mehr geglaubt habe als dem Beschwerdeführer. Die Volkswaltschaft fordere die Neuaufrollung des betreffenden Einkommensteuerverfahrens und – mangels anderer rechtlicher Möglichkeiten – die Erlassung der verhängten Finanzstrafe auf dem Gnadenweg. In einem Schreiben an den ORF sicherte das Finanzministerium zu, dass das abgabenrechtliche Verfahren wieder aufgenommen wird und die Wahrscheinlichkeit eines positiven Ausgangs für den Beschwerdeführer sehr hoch sei.

Gemeinde Wien: Zweierlei Maß bei Grundbewertung

Der Konflikt um den Wert von 17 m² Straßengrund, die im Jahr 1962 von einem Liegenschaftseigentümer ins öffentliche Gut abgetreten wurden, jedoch aufgrund des mittlerweile geänderten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes heute nicht mehr von diesem Liegenschaftseigentümer abzutreten wären, sodass die Gemeinde Wien nach den einschlägigen Bestimmungen der Wr. Bauordnung nun eine Entschädigungspflicht trifft, wurde im zweiten Fernsehfall näher beleuchtet. Obwohl das Gesetz eine Entschädigung in der Höhe des vollen Grundwerts vorsieht, bot die Gemeinde Wien lediglich einen Wertersatz in Höhe von € 150,- pro Quadratmeter an, der sich an

der seinerzeitigen Flächenwidmung „Grünland – Erholungsgebiet – Kleingartengebiet“ orientierte. Dieser Wert liegt erheblich unter jenem, den die seit 1980 im „Bauland – Wohngebiet“ befindliche Fläche heute repräsentiert.

Es sei, so Volksanwältin Bauer, mehr als unverständlich, wieso es für ein und dieselbe Straßenfläche zwei Grundpreise geben sollte, je nachdem, in welcher Position sich die Gemeinde Wien befinde: Beim Kauf zum Zweck der Abtretung ins öffentliche Gut müsste ein Anlieger der Gemeinde einen deutlich höheren Preis zahlen, als ein anderer Anlieger für diese Fläche von der Gemeinde als Mehrleistungsentschädigung retourniert erhalten würde.

Wie Bauer weiter betonte, kann die öffentliche Hand bei der Preisfestsetzung für ein Grundstück keine „Basarmethoden“ anwenden wie ein Privater. Primär besteht die Pflicht der Gemeinde zur Rückstellung der fraglichen Grundfläche in natura. Da dies im konkreten Fall nicht möglich ist, ist der zu Entschädigende nach Rechtsansicht der Volksanwaltschaft auch so zu stellen, als ob das Grundstück die Widmung „Bauland – Wohngebiet“ aufweisen würde. Dies bedeutet, dass der volle heutige Grundwert zu refundieren ist.